

153. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. Juli 1971

Nummer 29

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 551 Örtlicher Alarmdienst (Berichtigung eines Druckfehlers), S. 337
552 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Wolfgang Strunck), S. 337

Wirtschaft und Verkehr

- 553 Kraftloserklärung eines Genehmigungsauszeuges für den Gelegenheitsverkehr mit Kom (Unternehmer Kurt Husmann, Monheim), S. 337
554 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Reisedienst Bädtker GmbH & Co., Mülheim und Bundesbahndirektion Essen), S. 337
555 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Bochum), S. 338
556 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Autohaus Kraftverkehr H. Gerresheim KG, Jüchen), S. 338
557 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Auto-Schelges KG, Willich-Anrath), S. 338

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 558 Umgestaltungsverfügung und Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth in Issum, S. 338
559 Umgestaltungsverfügung und Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth, S. 347

Gewerbeaufsicht

- 560 Ungültigkeit von Sprengstofferlaubnissen (Wilhelm Frings), S. 355

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 561 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 18. 12. 1970 (Berichtigung), S. 355
562 Vorladung zum Entschädigungsfeststellungstermin (Kreis Geldern gegen Graf von Schaesberg-Thannheim), S. 355
563 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Franz Robertz), S. 355
564 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Maria Noreiks geb. Breuch), S. 355
565 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Bruno Laurich, Alma Kaymer), S. 356
566 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Milan Sterba), S. 356

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 551 **Örtlicher Alarmdienst**
(Berichtigung eines Druckfehlers)

Der Regierungspräsident
22. 23 — 30

Düsseldorf, den 8. Juli 1971

In der unter Ziffer 492 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 26 vom 1. 7. 1971 veröffentlichten Verfügung vom 24. 6. 1971 muß es in Abs. 2 Satz 1 anstatt „erhebliche Großraumwartung“

„**einheitliche** Großraumwartung“ heißen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 337

- 552 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Wolfgang Strunck)

Der Regierungspräsident
25. 1. — 1584

Düsseldorf, den 15. Juli 1971

Der von der Bereitschaftspolizei NW — Abteilung III — in Wuppertal für den Polizeiwachtmeister Wolfgang Strunck ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 4 992 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 337

Wirtschaft und Verkehr

- 553 **Kraftloserklärung
eines Genehmigungsauszeuges
für den Gelegenheitsverkehr mit Kom**
(Unternehmer Kurt Husmann, Monheim)

Der Regierungspräsident
53. 53 — 28

Düsseldorf, den 7. Juli 1971

Der dem Unternehmer Kurt Husmann, Monheim-Hitdorf, Stephanusstraße 14, am 22. 8. 1968 ausgehändigte Auszug aus der Urkunde der bis zum 18. 4. 1972 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Verkehr mit Mietomnibussen für den Kom OP — TA 80 konnte nach Ablauf der Gültigkeitsdauer am 26. 1. 1971 von der Genehmigungsbehörde nicht eingezogen werden. Der Kom OP — TA 80 wurde am 26. 1. 1971 in der genannten Genehmigungsurkunde gestrichen.

Gemäß § 17 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz i. d. F. vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645) wird der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Kom OP — TA 80 für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 337

- 554 **Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(Reisedienst Bädtker GmbH & Co., Mülheim
und Bundesbahndirektion Essen)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 07/8

Düsseldorf, den 21. Juni 1971

Der Firma Reisedienst Bädtker Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Omnibusbetrieb, ver-

treten durch den Geschäftsführer der Komplementärin Fa. Reisedienst Bädtker Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaufmann Hans Bädtker, und der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Essen — gemeinsam in Mülheim und Essen, Hermannstraße 26 und Bismarckplatz 1, Betriebssitz Mülheim a. d. Ruhr und Essen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Wuppertal-Barmen/Kleiner Werth 35—37 nach Heiligenhaus/Kettwiger Straße 16—24 über Wuppertal-Elberfeld — Tönisheide — Velbert vom 11. Januar 1971, befristet bis zum 31. Dezember 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Arn. Kiekert Söhne, Heiligenhaus, Kettwiger Straße 16—24.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 337

555 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen

(Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Bochum)

Der Regierungspräsident
53. 53 — 30/2 BGS

Düsseldorf, den 12. Juli 1971

Der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 PBefG; Fa. Hermann Euscher oHG, Hattingen-Blankenstein, Hattinger Straße 13) in Bochum, Universitätsstraße 50—54, Betriebssitz Bochum, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Langenberg/Rathaus nach Hattingen/Zum Ludwigsthal vom 2. Februar 1971, befristet bis zum 31. Januar 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

MHZ Hachtel & Co., Hattingen, Zum Ludwigsthal.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 338

556 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen

(Autohaus Kraftverkehr H. Gerresheim KG, Jüchen)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 23/1

Düsseldorf, den 26. Juni 1971

Dem Autohaus Kraftverkehr H. Gerresheim KG — vertreten durch Heinz Gerresheim, Jüchen — in

Jüchen, Odenkirchener Straße 51, Betriebssitz Jüchen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Grevenbroich/Erftwerksiedlung nach Otzenrath/Fa. Bauschwerke über Grevenbroich — Neuenhausen — Frimmersdorf — Gustorf — Elfgem vom 23. März 1971, befristet bis zum 28. Februar 1979, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Bausch-Herrenkleiderfabriken KG, Otzenrath.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 338

557 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen

(Auto Schelges KG, Willich-Anrath)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 24/8

Düsseldorf, den 21. Juni 1971

Der Firma Auto Schelges KG — vertreten durch den Kaufmann Johann Wilhelm (genannt Willi) Schelges — in Willich-Anrath, Neersener Straße 4, Betriebssitz Willich-Anrath, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Kleve/Haftanstalt nach Willich-Anrath/Fa. Schmitz & Co. über Goch — Kevelaer — Geldern vom 23. März 1971, befristet bis zum 28. Februar 1979, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Insassen der Haftanstalt Kleve, die bei der Firma Schmitz & Co. — Federeinlagen —, Anrath, beschäftigt sind.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 338

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

558 **Umgestaltungsverfügung**
und Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
Issumer Fleuth in Issum

Der Regierungspräsident
64. 14. 42. 6 — 3/71

Düsseldorf, den 9. Juli 1971

U m g e s t a l t u n g s v e r f ü g u n g

I

Der Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth mit dem Sitz in Issum wird im Wege der Umgestal-

tung gemäß § 175 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) — WVVO — vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933 — BGBl. III Nr. 753/2/1) auf das gesamte Niederschlagsgebiet der Issumer Fleuth in den Kreisen Geldern, Kempen-Krefeld und Moers ausgedehnt.

Die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Fleuth“ in Kevelaer-Winnekenonk, die nicht zum Niederschlagsgebiet der Issumer Fleuth gehören — insgesamt 66,7 ha und zwei Binnengräben von insgesamt 395,0 m Länge — werden nicht in den Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth übernommen. Diese Flächen gehören zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Untere Geldern'sche Niers in Kevelaer. Die Unterhaltung der beiden Binnengräben wird künftig von diesem Verband wahrgenommen.

II

Der Umgestaltung liegen folgende Pläne zugrunde:

1. Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth

Kreis Geldern	Kreis Moers
2. Erläuterungen	2. Erläuterungen
3. Übersichtskarte Maßstab 1 : 25 000	3. u. Übersichtskarte/ 4. Gewässerkarte (2 Blatt) Maßstab 1 : 10 000
4. Gewässerkarte mit Bezeichnung der Gewässer Maßstab 1 : 10 000	
5. 126 Katasterkarten mit Eintragung der Gewässer	5. Gewässerverzeich- nis
6. Gewässerverzeich- nis	6. Mitgliederver- zeichnis der Grup- pen A, B und C
7. Mitgliederverzeich- nis der Gruppen A, B und C	6.1 Mitgliederver- zeichnis/Teilneh- merverzeichnis „Melioration“ Hamber Niederung als Mitglieder ge- mäß § 6 Abs. 1 Buchst. d der Satzung

III

Die Wasser- und Bodenverbände „Fleuth“ in Kevelaer-Winnekenonk, „Spandicksley-Niederung“ in Issum, „Nenneper Fleuth“ in Issum-Sevelen, „Groetbruch“ in Issum und „Schaephuysen“ in Rheurdt-Schaephuysen werden aufgelöst.

Der umgestaltete Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth ist Rechtsnachfolger der vorgenannten Verbände. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Die Anwendung der §§ 177 bis 183 WVVO wird ausgeschlossen.

IV

Diese Umgestaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1971
64. 14. 42. 6 — 3/71

Der Regierungspräsident
Bäumer

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth in Issum

§ 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

(1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth“. Er hat seinen Sitz in Issum im Kreis Geldern.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933 — BGBl. III Nr. 753/2/1) und ein Unterhaltungsverband gemäß § 49 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235 / SGV. NW. 77).

(3) Das Entwässerungsgesetz für das linksnieder-rheinische Industriegebiet vom 29. 4. 1913 (Pr. GS. 251 / Pr. GS. NW. S. 207) bleibt unberührt.

§ 2

Verbandsgebiet

(1) Der Verband umfaßt das Niederschlagsgebiet der Issumer Fleuth in den Kreisen Geldern, Kempen-Krefeld und Moers.

(2) Zum Verband gehören weiter die Gebiete, aus denen dem Niederschlagsgebiet der Issumer Fleuth Wasser zugeführt wird.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband hat zur Aufgabe, innerhalb des Verbandsgebietes

- a) Gewässer und ihre Ufer zu unterhalten,
- b) Gewässer auszubauen,
- c) Grundstücke zu be- und entwässern,
- d) Bodenverbesserungen vorzunehmen.

(2) Der Ausbau der Gewässer bedarf des Einverständnisses mit dem Niersverband. Die Unterhaltung der Gewässer bedarf der Abstimmung mit dem Niersverband.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen durchzuführen sowie Deiche, Dämme und sonstige Hochwasserschutzanlagen, Pumpwerke sowie Meßanlagen und alle weiteren zur Durchführung seiner Ausbau-, Unterhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlichen Anlagen herzustellen, zu erwerben, zu unterhalten, zu betreiben, ggf. zu ändern und zu beseitigen (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich hinsichtlich seiner Unterhaltungsarbeiten aus dem von den Oberkreisdirektoren in Geldern und Moers

aufgestellten Plan vom 30. 4. 1969 und Dezember 1969.

Dieser besteht aus

Kreis Geldern	Kreis Moers
a) Erläuterungen	a) Erläuterungen
b) Übersichtskarte M. 1 : 25 000	b) Übersichtskarte/ Gewässerkarte 2 Blatt M. 1 : 10 000
c) Gewässerkarte mit Bezeichnung der Gewässer M. 1 : 10 000	c) Gewässerverzeich- nis
d) 126 Katasterkarten mit Eintragung der Gewässer	d) Mitgliederverzeich- nis
e) Gewässerverzeich- nis	
f) Mitgliederverzeich- nis	

(3) Der Plan liegt beim Vorsteher bzw. der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Eine weitere Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf aufbewahrt.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Verbandsplanes sowie Ausbaupläne und sonstige Einzelpläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Verbandsschau

Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind zu schauen nach Maßgabe der vom Verbandsausschuß zu beschließenden Schauordnung.

§ 6

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind, soweit sie im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind:

- a) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus dem Verbandsunternehmen Vorteile haben (Vorteilhabende) oder die das Verbandsunternehmen über die bloße Beteiligung am Abflußvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) — § 48 Nr. 2 a LWG —,
- b) die Gewässereigentümer und Anlieger — § 48 Nr. 2 b LWG —,
- c) die Gemeinden — § 48 Nr. 2 c LWG —
 1. Alpen (Kreis Moers)
 2. Stadt Geldern (Kreis Geldern)
 3. Issum (Kreis Geldern)
 4. Stadt Kamp-Lintfort (Kreis Moers)
 5. Stadt Kempen (Kreis Kempen-Krefeld)
 6. Stadt Kevelaer (Kreis Geldern)
 7. Rheurdt (Kreis Moers)
 8. Sonsbeck (Kreis Moers),
- d) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Unternehmungen und Anlagen, denen Vorteile aus dem Verbandsunternehmen erwachsen sind, erwachsen oder in Aussicht stehen oder die schädigende Einwirkungen herbeiführen, deren Be-

seitigung Aufgabe des Verbandes ist, soweit diese Vorteile und Erschwernisse nicht unter Buchstabe a) fallen (§ 153 WVVO).

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis. Es liegt beim Vorsteher bzw. der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus.

(3) Das Mitgliederverzeichnis enthält zur Feststellung der Beitragsverhältnisse der Mitglieder folgende Angaben:

- a) für die Vorteilhabenden die Art des Vorteils,
- b) für die Erschwerer die Art der Erschwernis,
- c) für die Gewässereigentümer und Anlieger die Uferlänge der Gewässerparzelle bzw. des Ufergrundstückes sowie den Namen des Gewässers,
- d) für die Gemeinden die Größe der im Verbandsgebiet liegenden Gemeindeflächen.

Dem Mitgliederverzeichnis sind Erläuterungen beigelegt, aus denen die Ermittlung dieser Angaben hervorgeht.

§ 7

Besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Die Besitzer von Weidegrundstücken, die an ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Mindestabstand der Zäune von der Böschungsoberkante des Gewässerufers beträgt 100 cm. Anpflanzungen, Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen in einem Streifen von 2 m von der Böschungsoberkante entlang des Gewässerufers, bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(2) Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem beigelegten Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.

Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erden, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht sonstige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(3) Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Schneidung und Räumung beauftragten Arbeitern und deren Aufsicht den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Ablagern des Schneidgutes und den Grabenauswurf auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 8

Organe

Der Verband hat:

- a) einen Verbandsausschuß
- b) einen Vorstand.

§ 9

Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß hat 15 Mitglieder, davon entfallen auf

- a) die Vorteilhabenden und Erschwerer 2 Mitglieder
davon ein Vertreter des Niersverbandes

- b) Gewässereigentümer und Anlieger 6 Mitglieder
 c) Gemeinden 6 Mitglieder
 d) sonstige Vorteilhabende und Erschwerer gem. § 6 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung 1 Mitglied

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

§ 10

Wahl des Verbandsausschusses

(1) Jede Mitgliedergruppe wählt die auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter im Verbandsausschuß.

(2) Stimmberechtigt bei der Ausschlußwahl sind die beitragspflichtigen Mitglieder. Ein Jahresbeitrag bis zu 50,— DM gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede volle 50,— DM Jahresbeitrag eine zusätzliche Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Beitrag maßgebend.

(3) Kein Stimmberechtigter führt mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen innerhalb einer Mitgliedergruppe; die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.

(4) Der Vorsteher führt alle Stimmen in einer Stimmliste und hält diese auf dem laufenden. Die Stimmliste liegt zur Einsicht bei dem Vorsteher aus.

(5) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitlich stimmen. Die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer verteilen sich unter ihnen im Verhältnis ihrer Anteile.

(6) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschlußwahl ein. Der Vorsteher leitet die Sitzung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Gruppe erhält.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher und einem teilnehmenden Mitglied, das von der Versammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen.

(8) Die gewählten Ausschlußmitglieder sowie ihre Stellvertreter werden durch die Aufsichtsbehörde bestätigt.

§ 11

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 5 Jahre. Die erste Amtszeit endet am 31. 12. 1976. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ausschlußmitglieder, die zur Zeit der Wahl Mitglieder von Vertretungskörperschaften, Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes sind, scheiden aus, wenn sie ihr Amt, Mandat oder Anstellung verlieren oder aufgeben.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Ausschuß hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er

- a) den Vorstand zu wählen, wobei jede Mitgliedergruppe des Ausschusses ihre Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wählt,

b) den Vorsteher und seinen Vertreter aus der Mitte des Vorstandes zu wählen,

c) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,

d) den Haushaltsplan und seine Nachträge sowie die Bewertungsfaktoren der Veranlagungsregeln festzusetzen,

e) die Höhe der Entschädigung für den Vorsteher und die Vorstandsmitglieder festzusetzen.

(2) Er beschließt über Änderungen und Ergänzungen des Verbandsplanes, der Satzung und der der Satzung als Anhang beigefügten Veranlagungsregeln.

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Vorsteher lädt die Ausschlußmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder Mitglieder des Ausschusses, die mindestens $\frac{2}{5}$ aller Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf, die Landbauaußenstelle in Krefeld, den Niersverband, die Linksnieder-rheinische Entwässerungs-Genossenschaft und die Oberkreisdirektoren in Kempen und Moers ein.

(2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsteher, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.

(3) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtstimmen vertreten und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Der Ausschuß ist außerdem beschlußfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlossen wird.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann nur bei einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten, die mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmen führen müssen, Beschluß gefaßt werden.

(5) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und von dem Vorsteher und von einem jeweils vom Ausschuß zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Davon entfallen auf:

- | | |
|--|--------------|
| Die Vorteilhabenden und die Erschwerer | 1 Mitglied |
| Gewässereigentümer und Anlieger | 2 Mitglieder |
| die Gemeinden | 2 Mitglieder |

sonstige Vorteilhabende und Erschwerer nach § 6 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung 1 Mitglied

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Ausschußmitglied sein.

(4) Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die erste Amtszeit endet am 31. 12. 1976. Die Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(2) Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes scheidern aus, wenn sie aus ihrem Amt oder ihrer Anstellung ausscheiden.

(3) Für Mitglieder des Vorstandes, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuß für den Rest der Amtszeit Ersatz bei seinem nächsten Zusammentreten.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt den Vorstand entsprechend § 13 der Satzung zu seinen Sitzungen ein, soweit es die Verbandsgeschäfte erfordern oder 2 Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Ausschuß oder in der Satzung dem Vorsteher vorbehalten sind.

Insbesondere beschließt er über

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- c) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5 000,— DM,
- d) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- e) Widersprüche gegen Beitragsveranlagungen,
- f) die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Angestellten,
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- h) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Geschäftsführer obliegen, bestimmt wird.

(2) Der Vorstand wirkt bei Satzungsänderungen und Änderung der Veranlagungsregeln mit.

§ 18

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglie-

der. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 19

Vorsteher

(1) Die Amtszeit des Vorstehers beträgt 5 Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn er als Vorstandsmitglied ausscheidet. Er bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstehers im Amt. Die erste Amtszeit endet am 31. 12. 1976.

(2) Der Verbandsausschuß kann den Vorsteher mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abberufen.

(3) Der Vorsteher erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, über deren Höhe der Verbandsausschuß zu beschließen hat.

§ 20

Aufgaben des Vorstehers

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Ausschuß und im Vorstand. Ihm obliegen mit Ausnahme der dem Geschäftsführer nach der Geschäftsordnung obliegenden Geschäfte alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Ausschuß oder der Vorstand durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung berufen ist.

(2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Ausschuß oder der Vorstand zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Vorsteher ist berechtigt, Geschäfte auch über 5 000,— DM zu tätigen, wenn dies zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen notwendig ist. Er ist verpflichtet, den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Er unterrichtet den Vorstand über seine Geschäfte und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften.

(5) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(6) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt der stellvertretende Vorsteher an seine Stelle.

§ 21

Verpflichtungserklärung des Verbandes

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von

dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 22

Dienstkräfte des Verbandes

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsbaumeister (Geschäftsführer) und, soweit erforderlich, weitere Dienstkräfte.

(2) Der Geschäftsführer führt unter Leitung des Vorstehers die Verbandsaufgaben durch. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 23

Haushalt

(1) Der Verbandsausschuß setzt alljährlich den Haushaltsplan (ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan) nebst Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Dem Haushaltsplan ist ein Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, ein Nachweis der Rücklagen und eine Vermögensübersicht beizufügen.

(2) Die Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind in den außerordentlichen Haushaltsplan zu nehmen.

(3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, daß der Ausschuß vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan mit Anlagen sowie etwaigen Nachträgen der Aufsichtsbehörde mit.

(4) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(5) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Rücklagen

(1) Der Verband hat eine Betriebsmittelrücklage zu bilden, die mindestens einen halben Jahresbeitrag und höchstens einen Jahresbeitrag beträgt.

(2) Der Verband kann weitere Rücklagen, insbesondere eine Erneuerungsrücklage, bilden.

§ 25

Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

Die Entscheidungen des Vorstehers sind dem Verbandsausschuß in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 27

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an eine vom Ausschuß zu bestimmende Prüfstelle. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
- c) die Rechnungsbeträge mit Recht und Satzung im Einklang stehen,
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

(3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

§ 28

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie können auch mit Zustimmung des Vorstandes in Sachleistungen (Hand- und Spanndienste) bestehen. Jedes Mitglied hat mindestens einen Jahresbeitrag von 3,— DM zu zahlen.

(3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

(4) Die Geldbeiträge sind je zur Hälfte zum 1. April und zum 1. Oktober des Rechnungsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu 50,— DM sind in einer Summe zum 1. April zu leisten.

(5) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

§ 30

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf

sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

(2) Die Beiträge sind getrennt zu erheben nach den Aufwendungen des Verbandes für

- a) Gewässerunterhaltung
- b) Gewässerausbau
- c) Grundstücksbe- und -entwässerung und Bodenverbesserungsmaßnahmen.

§ 31

Beiträge für Gewässerunterhaltung

(1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung werden auf die Mitglieder der Gruppen A, B und C (§ 48 LWG) umgelegt.

(2) Die Mitglieder der Gruppe A werden veranlagt entsprechend ihrem Individualvorteil (Besserstellung), den sie aus der Gewässerunterhaltung haben, und zu den Mehrkosten der Erschwernis der Gewässerunterhaltung aus den Anlagen in und an Gewässern oder Einleitungen sowie Entnehmen aus den Gewässern.

(3) Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Gruppe A und des Zuschusses nach § 52 LWG verbleibenden Aufwendungen verteilen sich auf die Gruppen B und C im Verhältnis 1 : 5.

(4) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 bis 3 werden die Gruppen A, B und C nach den der Satzung als Anhang beigefügten Veranlagungsregeln veranlagt.

§ 32

Beiträge für Gewässerausbau

(1) Da sich die Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung durch den Gewässerausbau verringern, werden 20 v. H. der Aufwendungen des Verbandes für den Gewässerausbau (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) nach der Regelung in § 31 auf die Mitglieder umgelegt. Die verbleibenden 80 v. H. werden auf die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d) umgelegt

- a) nach dem Maß ihrer Kostenvorteile nach dem aufzustellenden Ausbauplan (§ 4 Abs. 4)
- b) nach dem Maß ihrer schädigenden Einwirkungen, denen mit diesen Maßnahmen begegnet wird.

(2) Zur Feststellung des allgemeinen Vorteilverhältnisses werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilverhältniswert auf Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.

Für Sondervorteile legt der Vorstand im Rahmen des § 66 LWG im Einzelfall den Kostenbeitrag fest.

(3) Zwei vom Vorstand nach Befragung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende, dem Verband nicht angehörige Sachverständige setzen unter Leitung des Vorstehers und im Beisein des Geschäftsführers die Anzahl der Klassen, das Vorteilverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorsteher; wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, entscheidet sein Stellvertreter.

§ 33

Beiträge für Grundstücksbe- und -entwässerung und für Bodenverbesserung

(1) Die Aufwendungen des Verbandes für Grundstücksbe- und -entwässerung (§ 3 Abs. 1 Buchst. c)

werden auf die Mitglieder nach dem Maße ihres Vorteils aus diesen Maßnahmen umgelegt. § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Aufwendungen des Verbandes für Bodenverbesserungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. d) werden auf diejenigen Grundstückseigentümer umgelegt, auf deren Grundstücken diese Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 34

Beitragsveranlagung

(1) Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Satzung und der Veranlagungsregeln.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Issumer Fleuth alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.

(3) Bei Verletzung obiger Bestimmungen durch das Mitglied oder bei einer sonstigen durch den Verband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagung nach den obigen Bestimmungen wird das Mitglied nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes eingeschätzt.

§ 35

Beitragsliste

(1) Der Vorsteher stellt alljährlich eine Beitragsliste (Hebeliste), in der die Veranlagungsregeln, das Beitragsverhältnis und die Beiträge jedes Mitgliedes enthalten sind, auf.

(2) Die Beitragsliste liegt einen Monat zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Die Offenlegung ist vorher gemäß § 42 mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzumachen.

(3) Ein Beitragsbuch wird nicht geführt.

§ 36

Übersendung der Beitragsliste Zahlung der Beiträge

(1) Der Vorsteher übersendet den Mitgliedern einen Auszug der Beitragsliste (Veranlagungsbescheid) als ihre Beitragsveranlagung mit den erforderlichen Erläuterungen und der Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Beiträge sind solange nach der letzten Beitragsliste weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Beitragsliste (Hebeliste) feststehen. Abweichungen, die sich aus der neuen Beitragsliste ergeben, sind bei der nächsten Beitragsveranlagung auszugleichen.

§ 37

Nachtragsliste

(1) Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände wesentlich, die der Beitragsliste zugrunde liegen, so kann dies in einer Nachtragsliste oder bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt werden.

(2) Für die Aufstellung der Nachtragsliste gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beitragsliste.

§ 38

Säumnis

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann von dem Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen

(2 % über den Diskontsatz) und zusätzlichen Verwaltungskosten herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten werden wie Beiträge behandelt und sind unverzüglich zu entrichten.

§ 39

Rechtsmittel

(1) Gegen die Beitragsliste und den Veranlagungsbescheid können die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsmittel erhoben werden.

(2) Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wird durch ein Rechtsmittel nicht berührt.

§ 40

Zwangsvollstreckung

(1) Der Einzug der Beiträge erfolgt auf Anweisung des Vorstehers durch die Verbandskasse.

(2) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Zwangsvollstreckungsverfahren — Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010) — beigetrieben werden.

(3) Vollstreckungsbehörde ist die Gemeinde (Gemeindekasse), in deren Bereich die Zwangsvollstreckung durchzuführen ist.

§ 41

Ordnungsgewalt

(1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens erlassen.

(2) Der Vorsteher kann Mitglieder und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen gemäß Absatz 1 verstoßen, mit Ordnungsstrafen bis zu 300,— DM belegen. Er kann Anordnungen gemäß Absatz 1 mit Zwangsmittel durchsetzen.

§ 42

Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den „Amtlichen Mitteilungsblättern“ der Kreise Geldern, Kempen-Krefeld und Moers veröffentlicht.

(2) Sind längere Urkunden, Pläne oder sonstige Mitteilungen des Verbandes bekanntzumachen, können sie an einer bestimmten Stelle (Verbandsvorsteher oder Geschäftsstelle) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Bekanntmachungsanordnung müssen Gegenstand, Ort und Zeit der Auslegung genau bezeichnet sein.

§ 43

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Satzungsänderungen sind auf Kosten des Verbandes im Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Düsseldorf zu veröffentlichen. Ein Hinweis darauf ist gleichzeitig in der veröffentlichten Bekanntmachung in der gemäß § 42 der Satzung vorgesehenen Weise zu geben.

§ 44

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Oberkreisdirektor in Geldern.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf. Oberste Aufsichtsbehörde ist der zuständige Fachminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß der Verband nach Gesetz und Satzung verwaltet wird.

§ 45

Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) für unentgeltliche Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
- b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) zur Veräußerung und wesentlichen Veränderungen von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
- d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuld-scheindarlehen, anderem Kredit),
- e) zum Eintreten in Gesellschaften und anderen Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
- f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes und den Dienstkräften des Verbandes,
- g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
- h) zur Bestellung von Sicherheiten,
- i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 46

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1971

Der Regierungspräsident

Bäumer

Veranlagungsregeln für die Gewässerunterhaltung (§ 31 Abs. 4 der Satzung)

Die Beitragsveranlagung erfolgt nach den §§ 29, 30, 31 der Satzung. Die Beiträge werden berechnet nach folgenden Regeln:

Gruppe A**1. Individualvorteil (Besserstellung)**

a) Mühlen- und Stauanlagen

Die individuelle Besserstellung wird errechnet nach der Formel $B = N \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 N = 10 Q.h (PS)
 Q = Mittelwasser des Vorfluters in m^3/s
 h = Unterschiedshöhe zwischen Ober- und Unterwasser bei Mittelwasser in Meter
 x = Bewertungsfaktor = 20,— DM für 1 PS^x

b) Gaststätten, Sport- und Erholungsanlagen

Die individuelle Besserstellung wird errechnet nach der Formel $B = G \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 G = nachgewiesener Gewerbebeitrag — oder falls der Gewerbebeitrag nicht nachgewiesen wird — des geschätzten Gewerbebeitrages
 x = 0,03^x

c) Entnahmen aus oberirdischen Gewässern

Die individuelle Besserstellung wird errechnet nach der Formel $B = Q \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 Q = jährliche Entnahmemenge über 20 000 m^3 gemäß wasserrechtlicher Gestattung
 x = 0,01 DM/ m^3 jährlich^x

2. Erschwerer

a) Anlagen in Gewässern (Stauanlagen)

Die Erschwernis wird errechnet nach der Formel $B = F \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 F = Anzahl der m^2 des Querschnitts der Anlage im Gewässerprofil
 x = 20,— DM/Jahr^x

b) Anlagen an Gewässern (Stützmauern, Bauwerksfundamente, Brückenwiderlager, Entnahme- und Einleitungsbauwerke).

Die Berechnungsformel ist anhand der tatsächlich anfallenden Unkosten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung von dem Verbandsausschuß zu ergänzen.

c) Bootsanlegestellen

Die Erschwernis wird berechnet nach der Formel $B = l \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 l = Anlegelänge an Ufer oder Steg
 x = 1,— DM/Meter^x

d) Einleiter

aa) Abwassereinleiter ohne gewerbliche Einzeleinleiter

Die Berechnungsformel ist anhand der tatsächlich anfallenden Unkosten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung von dem Verbandsausschuß zu ergänzen, wobei die Fließstrecke des eingeleiteten Abwassers zu berücksichtigen ist.

bb) Regenwassereinleitung

Die Einleitungen (gesammeltes Niederschlagswasser) erschweren durch Angriffe auf Sohle und Ufer in der Nähe der Einleitungsstelle insbesondere durch stoßweise Einleitung, wozu auch zeitweilig erhöhte Wasserabführung gehört.

Die Erschwernis wird berechnet nach der Formel $B = F \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 F = Entwässerungsgebiet in km^2
 x = 900,— DM/ km^{2x}
 800,— DM/ km^{2x} bei Vorhandensein von Regenrückhaltebecken

cc) Gewerbliche Einzeleinleiter

Die Erschwernis wird errechnet nach der Formel $B = m \cdot b \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 m = Einleitungsmenge in $m^3/Jahr$. Die Berechnung erfolgt nach der wasserrechtlichen Gestattung (auf volle 1 000 m^3) abgerundet. Liegt eine wasserrechtliche Gestattung nicht vor und wird die Einleitungsmenge nicht nachgewiesen, so wird die Einleitungsmenge geschätzt.
 b = Beschaffenheitsbeiwert = 1,5
 x = 0,01 DM/ $m^3/Jahr$

dd) Landwirtschaftliche und häusliche Einzeleinleiter

Bei landwirtschaftlichen Einleitern wird die Erschwernis errechnet nach der Formel $B = x$

- B = Jahresbeitrag
 x = 50,— DM^x

Bei häuslichen Einleitern wird die Erschwernis errechnet nach der Formel $B = W \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 W = Wohnungseinheit
 x = 20,— DM/Jahr^x

Gruppe B

Der auf die Mitglieder der Gruppe B entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird auf die Mitglieder im Verhältnis der Uferlängen der einzelnen im Verbandsgebiet oberirdisch fließenden Gewässer aufgeteilt.

Gruppe C

Der auf die Mitglieder der Gruppe C entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird auf die einzelnen Gemeinden nach der im Verbandsgebiet liegenden Fläche aufgeteilt.

Durch den Ausbau der Ortsentwässerung bleibt die Beitragspflicht nach der Gruppe C unberührt.

^x) Der Bewertungsfaktor gilt nur für die erste Veranlagung. Er wird für die kommenden Rechnungsjahre von dem Verbandsausschuß gemäß § 12 Abs. 1 d) festgesetzt.

559 **Umgestaltungsverfügung
und Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
Kervenheimer Mühlenfleuth**

Der Regierungspräsident
64. 14. 46. 11 — 4/71

Düsseldorf, den 7. Juli 1971

Umgestaltungsverfügung

I.

Der Wasser- und Bodenverband Kervenheimer-Mühlenfleuth in Kevelaer-Kervenheim wird im Wege der Umgestaltung gemäß § 175 der 1. Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (1. Wasserverbandsverordnung) — WVVO — vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933 — BGBl. III Nr. 753/2/1) auf das gesamte Niederschlagsgebiet der Kervenheimer-Mühlenfleuth in den Kreisen Geldern, Kleve und Moers ausgedehnt.

Die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Bei Vorselaer“ in Kevelaer-Kervenheim, die nicht zum Niederschlagsgebiet der Kervenheimer-Mühlenfleuth gehören — das Gebiet Am Trüpp'sche Graben mit insgesamt 29 ha —, werden nicht in den Wasser- und Bodenverband Kervenheimer-Mühlenfleuth übernommen. Der Trüpp'sche Graben mit einer Länge von 1 820 m von der Mündung in den Altarm der Niers bis 1 820 m aufwärts wird vorläufig von der Gemeinde Weeze unterhalten.

Das Einzugsgebiet des zum Wasser- und Bodenverband Uedemerbruch in Uedem-Uedemerbruch gehörenden Grabens A (Schlungsgraben) mit einer Fläche von 9,11 ha in der Gemarkung Uedemerfeld und 30,36 ha in der Gemarkung Uedemerbruch wird nicht in den Wasser- und Bodenverband Kervenheimer-Mühlenfleuth übernommen. Diese Flächen werden dem Deichverband Grieth-Griethausen zugewiesen.

II.

Der Umgestaltung liegen folgende Pläne zugrunde:

1. Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer-Mühlenfleuth,
2. Erläuterungen
3. Übersichtskarte Maßstab 1 : 25 000
4. Gewässerkarte mit Bezeichnung der Gewässer M 1 : 10 000
5. 81 Katasterkarten mit Eintragung der Gewässer
6. Gewässerverzeichnis
7. 1 Mitgliedsverzeichnis der Gruppen A, B und C
8. 2 Mitgliedsverzeichnisse der Wasser- und Bodenverbände Kervenheimer-Mühlenfleuth, Sonsbecker Niederung und Uedemerbruch als Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung.

III.

Die Wasser- und Bodenverbände „Pirloer Heide“ in Kevelaer-Winnekendonk, „Sonsbecker Niederung“ in Sonsbeck, „Wetterley“ in Kevelaer-Winnekendonk, „Bei Vorselaer“ in Kevelaer-Kervenheim und „Uedemerbruch“ in Uedem-Uedemerbruch werden aufgelöst.

Der umgestaltete Wasser- und Bodenverband Kervenheimer-Mühlenfleuth ist Rechtsnachfolger der vorgenannten Verbände. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Anwendung der §§ 177 bis 183 WVVO wird ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände Kervenheimer-Mühlenfleuth, Sonsbecker Niederung und Uedemerbruch, letztere soweit sie im Verbandsgebiet des umgestalteten Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer-Mühlenfleuth belegen sind, werden dem Wasser- und Bodenverband Kervenheimer-Mühlenfleuth als Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung zugewiesen. Soweit diese Verbände noch einen Schuldendienst zu bedienen hatten, werden die Aufwendungen hierfür von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung als Beiträge erhoben.

IV.

Diese Umgestaltungsverfügung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1971
64. 14. 46. 11 — 4/71

Der Regierungspräsident
Bäumer

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
Kervenheimer-Mühlenfleuth
in Kevelaer-Kervenheim**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

(1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Kervenheimer-Mühlenfleuth“. Er hat seinen Sitz in Kevelaer-Kervenheim im Kreis Geldern.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933 — BGBl. III Nr. 753/2/1) und ein Unterhaltungsverband gemäß § 49 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. März 1962 (GV. NW. S. 235).

(3) Das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. 4. 1913 (Pr.GS. 251 / Pr.GS. NW. S. 207) bleibt unberührt.

§ 2

Verbandsgebiet

(1) Der Verband umfaßt das Niederschlagsgebiet der Kervenheimer-Mühlenfleuth in den Kreisen Geldern, Kleve und Moers.

(2) Zum Verband gehören weiter die Gebiete, aus denen dem Niederschlagsgebiet der Kervenheimer-Mühlenfleuth Wasser zugeführt wird.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband hat zur Aufgabe, innerhalb des Verbandsgebietes

- a) Gewässer und ihre Ufer zu unterhalten,
- b) Gewässer auszubauen,
- c) Grundstücke zu be- und entwässern,
- d) Bodenverbesserungen vorzunehmen.

(2) Der Ausbau der Gewässer bedarf des Einvernehmens mit dem Niersverband. Die Unterhaltung der Gewässer bedarf der Abstimmung mit dem Niersverband.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen durchzuführen sowie Deiche, Dämme und sonstige Hochwasserschutzanlagen, Pumpwerke sowie Meßanlagen und alle weiteren zur Durchführung seiner Ausbau-, Unterhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlichen Anlagen herzustellen, zu erwerben, zu unterhalten, zu betreiben, ggf. zu ändern und zu beseitigen (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich hinsichtlich seiner Unterhaltungsarbeiten aus dem vom Oberkreisdirektor in Geldern aufgestellten Plan vom 30. 4. 1968.

Dieser besteht aus

- a) Erläuterungen
- b) Übersichtskarte M. 1 : 25 000
- c) Gewässerkarte mit Bezeichnung der Gewässer M. 1 : 10 000
- d) 81 Katasterkarten mit Eintragung der Gewässer
- e) Gewässerverzeichnis
- f) Mitgliederverzeichnis
- g) Stimmliste.

(3) Der Plan liegt beim Vorsteher bzw. der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Eine weitere Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf aufbewahrt.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Verbandsplanes sowie Ausbaupläne und sonstige Einzelpläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Verbandsschau

Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind zu schauen nach Maßgabe der vom Verbandsausschuß zu beschließenden Schauordnung.

§ 6

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind, soweit sie im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind:

- a) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus dem Verbandsunternehmen Vorteile haben (Vorteilhabende) oder die das Verbandsunternehmen über die bloße Beteiligung am Abflußvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) — § 48 Nr. 2 a LWG —,
- b) die Gewässereigentümer und Anlieger — § 48 Nr. 2 b LWG —,
- c) die Gemeinden — § 48 Nr. 2 c LWG —
 1. Stadt Kevelaer (Kreis Geldern)
 2. Sonsbeck (Kreis Moers)
 3. Uedem (Kreis Kleve)
 4. Weeze (Kreis Geldern),
- d) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Unternehmungen und Anlagen, denen Vorteile aus dem Verbandsunternehmen erwachsen sind, erwachsen oder in Aussicht stehen oder die schädigende Einwirkungen herbeiführen, deren Beseitigung Aufgabe des Verbandes ist, soweit

diese Vorteile und Erschwernisse nicht unter Buchstabe a) fallen — § 153 WVVO —.

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis. Es liegt beim Vorsteher bzw. der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus.

(3) Das Mitgliederverzeichnis enthält zur Feststellung der Beitragsverhältnisse der Mitglieder folgende Angaben:

- a) für die Vorteilhabenden die Art des Vorteils,
- b) für die Erschwerer die Art der Erschwernis,
- c) für die Gewässereigentümer und Anlieger die Uferlänge der Gewässerparzelle bzw. des Ufergrundstückes sowie den Namen des Gewässers,
- d) für die Gemeinden die Größe der im Verbandsgebiet liegenden Gemeindeflächen.

Dem Mitgliederverzeichnis sind Erläuterungen beigelegt, aus denen die Ermittlung dieser Angaben hervorgeht.

§ 7

Besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Die Besitzer von Weidegrundstücken, die an ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten.

Der Mindestabstand der Zäune von der Böschungsoberkante des Gewässerufers beträgt 100 cm. Anpflanzungen, Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen in einem Streifen von 2 m von der Böschungsoberkante entlang des Gewässerufers bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(2) Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem beigelegten Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erden, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht sonstige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(3) Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Schneidung und Räumung beauftragten Arbeitern und deren Aufsicht den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Ablagern des Schneidgutes und den Grabenauswurf auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 8

Organe

Der Verband hat

- a) einen Verbandsausschuß
- b) einen Vorstand.

§ 9

Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß hat 15 Mitglieder; davon entfallen auf

- a) die Vorteilhabenden und Erschwerer 2 Mitglieder
davon ein Vertreter des Niersverbandes
- b) Gewässereigentümer und Anlieger 6 Mitglieder

- c) Gemeinden 6 Mitglieder
 d) Sonstige Vorteilhabende und Erschwerer gem. § 6 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung 1 Mitglied

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

§ 10

Wahl des Verbandsausschusses

(1) Jede Mitgliedergruppe wählt die auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuß.

(2) Stimmberechtigt bei der Ausschlußwahl sind die beitragspflichtigen Mitglieder. Ein Jahresbeitrag bis zu 50,— DM gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede volle 50,— DM Jahresbeitrag eine zusätzliche Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Beitrag maßgebend.

(3) Kein Stimmberechtigter führt mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen innerhalb einer Mitgliedergruppe; die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.

(4) Der Vorsteher führt alle Stimmen in einer Stimmliste und hält diese auf dem laufenden. Die Stimmliste liegt zur Einsicht bei dem Vorsteher aus.

(5) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitlich stimmen. Die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer verteilen sich unter ihnen im Verhältnis ihrer Anteile.

(6) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschlußwahl ein. Der Vorsteher leitet die Sitzung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Gruppe erhält.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher und einem teilnehmenden Mitglied, das von der Versammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen.

(8) Die gewählten Ausschlußmitglieder sowie ihre Stellvertreter werden durch die Aufsichtsbehörde bestätigt.

§ 11

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 5 Jahre. Die erste Amtszeit endet am 31. 12. 1976. Die auscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ausschlußmitglieder, die zur Zeit der Wahl Mitglieder von Vertretungskörperschaften, Beamte oder Angestellte eines Mitglieders sind, scheiden aus, wenn sie ihr Amt, Mandat oder Anstellung verlieren oder aufgeben.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Ausschuß hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er

- a) den Vorstand zu wählen, wobei jede Mitgliedergruppe des Ausschusses ihre Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wählt,
 b) den Vorsteher und seinen Vertreter aus der Mitte des Vorstandes zu wählen,

c) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,

d) den Haushaltsplan und seine Nachträge sowie die Bewertungsfaktoren der Veranlagungsregeln festzusetzen,

e) die Höhe der Entschädigung für den Vorsteher und die Vorstandsmitglieder festzusetzen.

(2) Er beschließt über Änderungen und Ergänzungen des Verbandsplanes, der Satzung und der der Satzung als Anhang beigefügten Veranlagungsregeln.

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Vorsteher lädt die Ausschußmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder Mitglieder des Ausschusses, die mindestens $\frac{2}{5}$ aller Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf, die Landbauaußenstelle in Krefeld, den Niersverband und die Oberkreisdirektoren in Kleve und Moers ein.

(2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsteher, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.

(3) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtstimmen vertreten und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Der Ausschuß ist außerdem beschlußfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlossen wird.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann nur bei einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten, die mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmen führen müssen, Beschluß gefaßt werden.

(5) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und von dem Vorsteher und von einem jeweils vom Ausschuß zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Davon entfallen auf

die Vorteilhabenden und die Erschwerer	1 Mitglied
Gewässereigentümer und Anlieger	2 Mitglieder
die Gemeinden	2 Mitglieder
sonstige Vorteilhabende und Erschwerer gem. § 6 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung	1 Mitglied

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Ausschußmitglied sein.

(4) Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die erste Amtszeit endet am 31. 12. 1976. Die Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(2) Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes scheidern aus, wenn sie aus ihrem Amt oder ihrer Anstellung ausscheiden.

(3) Für Mitglieder des Vorstandes, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuß für den Rest der Amtszeit Ersatz bei seinem nächsten Zusammentreten.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt den Vorstand entsprechend § 13 der Satzung zu seinen Sitzungen ein, soweit es die Verbandsgeschäfte erfordern oder 2 Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Ausschuß oder in der Satzung dem Vorsteher vorbehalten sind.

Insbesondere beschließt er über

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- c) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5 000,— DM,
- d) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- e) Widersprüche gegen Beitragsveranlagungen,
- f) die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Angestellten,
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- h) über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Geschäftsführer obliegen, bestimmt wird.

(2) Der Vorstand wirkt bei Satzungsänderungen und Änderungen der Veranlagungsregeln mit.

§ 18

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 19

Vorsteher

(1) Die Amtszeit des Vorstehers beträgt 5 Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn er als Vorstandsmitglied ausscheidet. Er bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstehers im Amt. Die erste Amtszeit endet am 31. 12. 1976.

(2) Der Verbandsausschuß kann den Vorsteher mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abberufen.

(3) Der Vorsteher erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, über deren Höhe der Verbandsausschuß zu beschließen hat.

§ 20

Aufgaben des Vorstehers

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Ausschuß und im Vorstand. Ihm obliegen mit Ausnahme der dem Geschäftsführer nach der Geschäftsordnung obliegenden Geschäfte alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Ausschuß oder der Vorstand durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung berufen ist.

(2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Ausschuß oder der Vorstand zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Vorsteher ist berechtigt, Geschäfte auch über 5 000,— DM zu tätigen, wenn dies zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen notwendig ist. Er ist verpflichtet, den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Er unterrichtet den Vorstand über seine Geschäfte und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften.

(5) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(6) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt der stellvertretende Vorsteher an seine Stelle.

§ 21

Verpflichtungserklärungen des Verbandes

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 22

Dienstkräfte des Verbandes

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsbaumeister (Geschäftsführer) und, soweit erforderlich, weitere Dienstkräfte.

(2) Der Geschäftsführer führt unter Leitung Vorstehers die Verbandsaufgaben. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 23

Haushalt

(1) Der Verbandsausschuß setzt alljährlich den Haushaltsplan (ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan) nebst Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Dem Haushaltsplan ist ein Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, ein Nachweis der Rücklagen und eine Vermögensübersicht beizufügen.

(2) Die Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind in den außerordentlichen Haushaltsplan zu nehmen.

(3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, daß der Ausschuß vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan mit Anlagen sowie etwaigen Nachträgen der Aufsichtsbehörde mit.

(4) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(5) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Rücklagen

(1) Der Verband hat eine Betriebsrücklage zu bilden, die mindestens einen halben Jahresbeitrag und höchstens einen Jahresbeitrag beträgt.

(2) Der Verband kann weitere Rücklagen, insbesondere eine Erneuerungsrücklage bilden.

§ 25

Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Die Entscheidungen des Vorstehers sind dem Verbandsausschuß in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 27

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an eine vom Ausschuß zu bestimmende Prüfstelle. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
- c) die Rechnungsbeträge mit Recht und Satzung im Einklang stehen,
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

(3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

§ 28

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie können auch mit Zustimmung des Vorstandes in Sachleistungen (Hand- und Spanndienste) bestehen. Jedes Mitglied hat mindestens einen Jahresbeitrag von 3,— DM zu zahlen.

(3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

(4) Die Geldbeiträge sind je zur Hälfte zum 1. April und zum 1. Oktober des Rechnungsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu 50,— DM sind in einer Summe zum 1. April zu leisten.

(5) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

§ 30

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie vor der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

(2) Die Beiträge sind getrennt zu erheben nach den Aufwendungen des Verbandes für

- a) Gewässerunterhaltung
- b) Gewässerausbau

- c) Grundstücksbe- und -entwässerung und Bodenverbesserungsmaßnahmen.

§ 31

Beiträge für Gewässerunterhaltung

(1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung werden auf die Mitglieder der Gruppen A, B und C (§ 48 LWG) umgelegt.

(2) Die Mitglieder der Gruppe A werden veranlagt entsprechend ihrem Individualvorteil (Besserstellung), den sie aus der Gewässerunterhaltung haben und zu den Mehrkosten der Erschwernis der Gewässerunterhaltung aus den Anlagen in und an Gewässern oder Einleitungen sowie Entnehmen aus den Gewässern.

(3) Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Gruppe A und des Zuschusses nach § 52 LWG verbleibenden Aufwendungen verteilen sich auf die Gruppen B und C im Verhältnis 1 : 4.

(4) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 bis 3 werden die Gruppen A, B und C nach den der Satzung als Anhang beigefügten Veranlagungsregeln veranlagt.

§ 32

Beiträge für Gewässerausbau

(1) Da sich die Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung durch den Gewässerausbau verringern, werden 20 v. H. der Aufwendungen des Verbandes für den Gewässerausbau (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) nach der Regelung in § 31 auf die Mitglieder umgelegt. Die verbleibenden 80 v. H. werden auf die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d) umgelegt

- a) nach dem Maß ihrer Kostenvorteile nach dem aufzustellenden Ausbauplan (§ 4 Abs. 4),
b) nach dem Maß ihrer schädigenden Einwirkungen, denen mit diesen Maßnahmen begegnet wird.

(2) Zur Feststellung des allgemeinen Vorteilsverhältnisses werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert auf Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet. Für Sondervorteile legt der Vorstand im Rahmen des § 66 LWG im Einzelfall den Kostenbeitrag fest.

(3) Zwei vom Vorstand nach Befragung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende, dem Verband nicht angehörige Sachverständige setzen unter Leitung des Vorstehers und im Beisein des Geschäftsführers die Anzahl der Klassen, das Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorsteher; wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, entscheidet sein Stellvertreter.

§ 33

Beiträge für Grundstücksbe- und -entwässerungen und für Bodenverbesserung

(1) Die Aufwendungen des Verbandes für Grundstücksbe- und -entwässerung (§ 3 Abs. 1 Buchst. c) werden auf die Mitglieder nach dem Maße ihres Vorteils aus diesen Maßnahmen umgelegt. § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Aufwendungen des Verbandes für Bodenverbesserungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. d) werden auf diejenigen Grundstückseigentümer umgelegt, auf

deren Grundstücken diese Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 34

Beitragsveranlagung

(1) Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Satzung und der Veranlagungsregeln.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Kervenheimer-Mühlenfleuth alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.

(3) Bei Verletzung obiger Bestimmungen durch das Mitglied oder bei einer sonstigen durch den Verband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagung nach den obigen Bestimmungen wird das Mitglied nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes eingeschätzt.

§ 35

Beitragsliste

(1) Der Vorsteher stellt alljährlich eine Beitragsliste (Hebeliste), in der die Veranlagungsregeln, das Beitragsverhältnis und die Beiträge jedes Mitgliedes enthalten sind, auf.

(2) Die Beitragsliste liegt einen Monat zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Die Offenlegung ist vorher gemäß § 42 mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzumachen.

(3) Ein Beitragsbuch wird nicht geführt.

§ 36

Übersendung der Beitragsliste
Zahlung der Beiträge

(1) Der Vorsteher übersendet den Mitgliedern einen Auszug der Beitragsliste (Veranlagungsbescheid) als ihre Beitragsveranlagung mit den erforderlichen Erläuterungen und der Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Beiträge sind solange nach der letzten Beitragsliste weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Beitragsliste (Hebeliste) feststehen. Abweichungen, die sich aus der neuen Beitragsliste ergeben, sind bei der nächsten Beitragsveranlagung auszugleichen.

§ 37

Nachtragsliste

(1) Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände wesentlich, die der Beitragsliste zugrunde liegen, so kann die in einer Nachtragsliste oder bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt werden.

(2) Für die Aufstellung der Nachtragsliste gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beitragsliste.

§ 38

Säumnis

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann von dem Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen (2 % über dem Diskontsatz) und zusätzlichen Verwaltungskosten herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten werden wie Beiträge behandelt und sind unverzüglich zu entrichten.

§ 39

Rechtsmittel

(1) Gegen die Beitragsliste und den Veranlagungsbescheid können die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsmittel erhoben werden.

(2) Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wird durch ein Rechtsmittel nicht berührt.

§ 40

Zwangsvollstreckung

(1) Der Einzug der Beiträge erfolgt auf Anweisung des Vorstehers durch die Verbandskasse.

(2) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Zwangsvollstreckungsverfahren — Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010) — beigetrieben werden.

(3) Vollstreckungsbehörde ist die Gemeinde (Gemeindekasse), in deren Bereich die Zwangsvollstreckung durchzuführen ist.

§ 41

Ordnungsgewalt

(1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnung insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens erlassen.

(2) Der Vorsteher kann Mitglieder und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen gemäß Abs. 1 verstoßen, mit Ordnungsstrafen bis zu 300,— DM belegen. Er kann Anordnungen gemäß Absatz 1 mit Zwangsmitteln durchsetzen.

§ 42

Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den „Amtlichen Mitteilungsblättern“ der Kreise Geldern, Kleve und Moers veröffentlicht.

(2) Sind längere Urkunden, Pläne oder sonstige Mitteilungen des Verbandes bekanntzumachen, können sie an einer bestimmten Stelle (Verbandsvorsteher oder Geschäftsstelle) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

In der Bekanntmachungsanordnung müssen Gegenstand, Ort und Zeit der Auslegung genau bestimmt sein.

§ 43

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Satzungsänderungen sind auf Kosten des Verbandes im Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Düsseldorf zu veröffentlichen. Ein Hinweis darauf ist gleichzeitig in der veröffentlichten Bekanntmachung in der gemäß § 42 der Satzung vorgesehenen Weise zu geben.

§ 44

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Oberkreisdirektor in Geldern.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf. Oberste Aufsichtsbehörde ist der zuständige Fachminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß der Verband nach Gesetz und Satzung verwaltet wird.

§ 45

Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) für unentgeltliche Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
- b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) zur Veräußerung und wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
- d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuld-scheindarlehen, anderem Kredit),
- e) zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
- f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes und den Dienstkräften des Verbandes,
- g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
- h) zur Bestellung von Sicherheiten,
- i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 46

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1971

Der Regierungspräsident

Bäumer

Veranlagungsregeln für die Gewässerunterhaltung (§ 31 Abs. 4 der Satzung)

Die Beitragsveranlagung erfolgt nach den §§ 29, 30, 31 der Satzung. Die Beiträge werden berechnet nach folgenden Regeln:

Gruppe A

1. Individualvorteil (Besserstellung)

a) Mühlen- und Stauanlagen

Die individuelle Besserstellung wird errechnet nach der Formel $B = N \cdot x$

B = Jahresbeitrag

N = 10.Q.h (PS)

Q = Mittelwasser des Vorfluters in m^3/s

- h = Unterschiedshöhe zwischen Ober- und Unterwasser bei Mittelwasser in Meter
 x = Bewertungsfaktor = 20,— DM für 1 PS^x

b) Gaststätten, Sport- und Erholungsanlagen

Die individuelle Besserstellung wird errechnet nach der Formel $B = G \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 G = nachgewiesener Gewerbeertrag — oder falls der Gewerbeertrag nicht nachgewiesen wird — des geschätzten Gewerbeertrages
 x = 0,03^x

c) Entnahmen aus oberirdischen Gewässern

Die individuelle Besserstellung wird errechnet nach der Formel $B = Q \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 Q = jährliche Entnahmemenge über 20 000 m³ gemäß wasserrechtlicher Gestattung
 x = 0,01 DM/m³ jährlich^x

2. Erschwerer

a) Anlagen in Gewässern (Stauanlagen)

Die Erschwernis wird errechnet nach der Formel $B = F \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 F = Anzahl der m² des Querschnitts der Anlage im Gewässerprofil
 r = 20,— DM/Jahr^x

b) Anlagen an Gewässern (Stützmauern, Bauwerksfundamente, Brückenwiderlager, Entnahme- und Einleitungsbauwerke, Verrohrungen).

Die Berechnungsformel ist anhand der tatsächlich anfallenden Unkosten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung von dem Verbandsausschuß zu ergänzen.

c) Bootsanlegestellen

Die Erschwernis wird berechnet nach der Formel $B = l \cdot t$

- B = Jahresbeitrag
 l = Anlegelänge an Ufer oder Steg
 x = 1,— DM/Meter^x

d) Einleiter

aa) Abwassereinleiter ohne gewerbliche Einzleinleiter

Die Berechnungsformel ist anhand der tatsächlich anfallenden Unkosten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung von dem Verbandsausschuß zu ergänzen, wobei die Fließstrecke des eingeleiteten Abwassers zu berücksichtigen ist.

bb) Regenwassereinleitung

Die Einleitungen (gesammeltes Niederschlagswasser) erschweren durch Angriffe

auf Sohle und Ufer in der Nähe der Einleitungsstelle insbesondere durch stoßweise Einleitung, wozu auch zeitweilig erhöhte Wasserabführung gehört.

Die Erschwernis wird berechnet nach der Formel $B = F \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 F = Entwässerungsgebiet in km²
 x = 900,— DM/km^{2x}
 800,— DM/km² bei Vorhandensein von Regenrückhaltebecken^x

cc) Gewerbliche Einzleinleiter

Die Erschwernis wird errechnet nach der Formel $B = m \cdot b \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 m = Einleitungsmenge in m³/Jahr. Die Berechnung erfolgt nach der wasserrechtlichen Gestattung (auf volle 1 000 m³) abgerundet. Liegt eine wasserrechtliche Gestattung nicht vor und wird die Einleitungsmenge nicht nachgewiesen, so wird die Einleitungsmenge geschätzt.
 b = Beschaffenheitsbeiwert = 1,5
 x = 0,01 DM/m³/Jahr^x

dd) Landwirtschaftliche und häusliche Einzleinleiter

Bei landwirtschaftlichen Einleitern wird die Erschwernis errechnet nach der Formel $B = x$

- B = Jahresbeitrag
 x = 50,— DM^x

Bei häuslichen Einleitern wird die Erschwernis errechnet nach der Formel $B = W \cdot x$

- B = Jahresbeitrag
 W = Wohnungseinheit
 x = 20,— DM/Jahr^x

Gruppe B

Der auf die Mitglieder der Gruppe B entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird auf die Mitglieder im Verhältnis der Uferlängen der einzelnen im Verbandsgebiet oberirdisch fließenden Gewässer aufgeteilt.

Gruppe C

Der auf die Mitglieder der Gruppe C entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird auf die einzelnen Gemeinden nach der im Verbandsgebiet liegenden Fläche aufgeteilt.

Durch den Ausbau der Ortsentwässerung bleibt die Beitragspflicht nach der Gruppe C unberührt.

^x) Der Bewertungsfaktor gilt nur für die erste Veranlagung. Er wird für die kommenden Rechnungsjahre von dem Verbandsausschuß gemäß § 12 Abs. 1 d) festgesetzt.

Gewerbeaufsicht

560

**Ungültigkeit
von Sprengstofferaubnissen**
(Wilhelm Frings)Der Regierungspräsident
23. 8723

Düsseldorf, den 6. Juli 1971

Nachstehende Sprengstofferaubnisse nach § 6 Sprengstoffgesetz werden hiermit für ungültig erklärt.

Name u. Wohnort des Erlaubnis- inhabers	Nr. und Jahr Aussteller der Ausstellung
Wilhelm Frings GmbH Düsseldorf früher: Heerstraße 127 jetzt: Im Liefeld 38 ausgestellt: Heerstr. 127	Vorläufige Staatsl. Erlaubnis Gewerbeaufsichts- amt Düsseldorf Nr. 1/70 Nr. 2/70 1970

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 355

C.**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen****561 Ordnungsbekördliche Verordnung
der Stadt Nettetal
über das Offenhalten der Verkaufsstellen
aus besonderem Anlaß vom 18. 12. 1970**

(Berichtigung)

Zu der unter Ziffer 26 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 1 vom 7. 1. 1971 veröffentlichten Verordnung der Stadt Nettetal vom 18. 12. 1970 ergeht folgende Berichtigung:

1. Unter § 2 Buchstabe a) ist in dem Text zu Breyell-Schaag — Frühkirmes — hinter dem Wort Samstag einzufügen: „auf bzw.“.
2. Unter § 4 Abs. 1 ist hinter Verkaufsstellen einzufügen: „außerhalb“.

Nettetal, den 15. April 1971

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Karrenberg

Die obengenannte ordnungsbehördliche Verordnung wurde im „Amtsblatt für den Kreis Kempen-Krefeld“ Nr. 26 vom 30. 12. 1970 — Blatt 923/924 — veröffentlicht.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 355

**562 Vorladung
zum Entschädigungsfeststellungstermin**
(Kreis Geldern ./ Graf von Schaesberg-Thannheim)Landesbaubehörde Ruhr
— Der Enteignungskommissar —
II A 1 — 511.13 (Kr. Geldern 4)

Essen, den 2. Juli 1971

In dem Entschädigungsfeststellungsverfahren Kreis Geldern ./ Graf von Schaesberg-Thannheim

betr. das im Grundbuch von Wankum, vormals Blatt 0050, auf den Namen des Graf von Schaesberg-Thannheim eingetragene Grundstück Gemarkung Wankum, Flur 21, Flurstück 17, 2 475 qm groß, habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über die Entschädigungsfeststellung auf Donnerstag, den 23. September 1971, 10 Uhr, anberaumt; Treffpunkt: Vor dem betroffenen Grundstück in Wankum-Müllem, Müllemer Straße.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.) werden alle von mir nicht besonders geladenen Beteiligten hiermit zu der Verhandlung vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne sie über die Entschädigung — auch wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung — verhandelt und gegebenenfalls entschieden werden.

Kosten der Terminswahrnehmung können nicht erstattet werden.

Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 355

**563 Verlust
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Franz Robertz)Der Polizeidirektor
Mönchengladbach
V I — 1584

Mönchengladbach, den 5. Juli 1971

Der Polizeidienstausweis Nr. 320 der Kreispolizeibehörde Mönchengladbach ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden.

Der Ausweis war ausgestellt für den Polizeiobermeister Franz Robertz, geboren am 9. 3. 1915 in Mönchengladbach, wohnhaft in 405 Mönchengladbach, Barbarastraße 35.

Classen

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 355

**565 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Maria Noreiks geb. Breuch)

Die für Frau Maria Noreiks geb. Breuch, geboren am 9. 11. 1933 in Rheinhausen, wohnhaft in Rheinhausen, Deichstraße 118, ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 948/69 zum Betrieb des Lustbarkeitsgewerbes Schießhalle, Pfeilwerfen, Verlosung, Imbiß-, Spiel- und Süßwarenverkauf sowie Ringkegelbahn ist verlorengegangen. Die Reisegewerbekarte hatte eine Gültigkeit für die Zeit vom 23. 7. 1969 bis zum 22. 7. 1972. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Rheinhausen, den 7. Juli 1971

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dr. Weber
Erster Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 355

565

**Aufgebot
von Sparkassenbüchern**
(Bruno Laurich, Alma Kaymer)

Herr Hermann Mühlen, Solingen, Hunsrückstraße 24, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 18 096 537 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Bruno Laurich, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15. 10. 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Frau Alma Kaymer geb. Gollmann, Solingen, Schnitzlerstraße 31, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 18 013 219 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Alma Kaymer, Solingen, Focher Straße 11, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15. Oktober 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 15. Juli 1971

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand
Früangel i. V. Hühne

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 356

566

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Milan Sterba)

In der Aufgebotssache des Herrn Milan Sterba, Solingen 11, Fürker Straße 12, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 19 906 882 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Milan Sterba, Solingen, Dönhoffstraße, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 14. Juli 1971

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand
Früangel i. V. Hühne

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 356

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten
— Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.